Brandenburgische Technische Universität Cottbus

15/2005 **Mitteilungen**
Amtsblatt der BTU Cottbus **15.09.2005**

I n h a l t

Seite

1. Richtlinie zur Modularisierung von Studiengängen vom 8. Oktober 2004 2

2. Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge vom 8. Oktober 2004 (RahmenO-Ba) 7

3. Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge vom 8. Oktober 2004 (RahmenO-Ma) 26

4. Richtlinie für das fachübergreifende Studium 45

Herausgeber: Der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Hauptreferat Hochschulplanung und Studium
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

Richtlinie zur Modularisierung von Studiengängen

Vom 8. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Richtlinie:

Übersicht

1. Verfahrensweise zur Modularisierung des Lehrangebots
2. Verfahrensweise zur Änderung von Modulbeschreibungen
3. Zuständigkeiten und förmliche Verfahrensweise
4. Inkrafttreten

1. Verfahrensweise zur Modularisierung des Lehrangebots

a) Vorbemerkung

[1]Die nachfolgend aufgeführten Verfahrensweisen zur Modularisierung gelten für das gesamte Lehrangebot und sind somit auch auf Diplom-Studiengänge sowie das fachübergreifende Studienangebot anzuwenden. [2]Durch die Anwendung wird die Durchlässigkeit zwischen den Systemen und eine sinnvolle und transparente Studienorganisation gewährleistet.

b) Rechtliche Grundlagen

Die Verfahrensweisen basieren auf den Beschlüssen der KMK (vom 24. Oktober 1997 – Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland; vom 5. März 1999 – Strukturvorgaben; vom 15. September 2000 – Rahmenvorgaben für die Modularisierung und Einführung von Leistungspunktsystemen; vom 10. November 2000 – Realisierung „von Bologna“; vom 12. Juni 2003 – Thesen zur Ba- und Ma-Struktur; vom 10. Oktober 2003 – ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Ba- und Ma-Studiengängen) ebenso wie der HRK (vom 7. Juli 1997 – Kredit-Punkte-Systeme und Modularisierung; vom 10. Oktober 2003 – Durchlässigkeit im Rahmen der gestuften Studienstruktur) sowie den Empfehlungen des MWFK (Leitfaden zur Modularisierung vom 29. April 2004).

c) Moduldefinition und -dokumentation

[1]Ein Modul ist die kleinste inhaltliche, strukturelle und prüfungstechnische Einheit eines Studiengangs. [2]Ein Modul vermittelt eine nachvollziehbare, klar beschriebene Teilqualifikation im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Studienprogramms und unterscheidet sich insofern vom klassischen „Studienfach". [3]Ein Modul geht somit über die Lehrveranstaltung hinaus. [4]Ein Modul wird über das Lernziel definiert, die Inhalte werden entsprechend zusammengestellt.
[5]Module haben einen Mindestumfang von vier Kreditpunkten, der Umfang muss immer eine gerade Kreditpunktzahl (6 - 8 - 10) ergeben.
[6]Ein Modul schließt mit einer Prüfung oder Studienleistung ab. [7]Beide Begriffe kennzeichnen den Status der mit einem Modul zu erbringenden Leistung im jeweiligen Studiengang. [8]Für bewertete und benotete Leistungen eines Moduls, die in die Gesamtnote eingehen sollen, ist der Begriff „Prüfung“ zu verwenden. [9]Studienleistungen sind solche Leistungen, die bewertet werden, aber auch wenn sie benotet sind, nicht in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen.
[10]Die mit bzw. in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen einschl. Benotung werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt und für alle Teilnehmer verbindlich in der Modulbeschreibung dokumentiert. [11]Der Status eines Moduls im Rahmen eines Studienplans (Relevanz für die Gesamtnote) wird durch den Studiengang festgelegt. [12]Ausgenommen hiervon sind Module des fachübergreifenden Studiums, die grundsätzlich Prüfungsstatus haben, sowie Exkursionen und Betriebspraktika, die grundsätzlich mit einer Studienleistung abschließen. [13]Für Aus-

sagen, die für beide Kategorien zutreffen, ist der Oberbegriff Prüfungsleistungen zu verwenden.
[14]Die Begriffe beinhalten keine Aussagen über die Form(en), in denen die jeweilige Leistung bzw. Teilleistungen zu erbringen sind. [15]Diese wird durch die Modulbeschreibung definiert, ebenso wie die dafür zu vergebende Kreditpunktzahl.
[16]Eine Prüfungsleistung kann aus Teilleistungen bestehen. [17]Zusammensetzung, Umfang und Wichtung der Teile müssen verbindlich in der Modulbeschreibung festgelegt werden. [18]Prüfungsvorleistungen gibt es nicht mehr, die entsprechenden Aufgaben gehen als Teilleistungen in die Prüfungsleistung ein (continuous assessment). [19]Teilleistungen können bei Nicht-Bestehen wiederholt werden.
[20]Für jedes Modul gibt es eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen, die oder der nicht notwendigerweise zu den jeweils aktuell Lehrenden im Modul gehört. [21]Aufgabe der oder des Modulverantwortlichen ist, das Angebot sicherzustellen und aktuelle Änderungen fristgerecht bekannt zu geben (s. Abschnitt 2).
[22]Alle Module werden mit Inhalten, Lernzielen, verbundenen Leistungen, Angebotsturnus etc. ausführlich beschrieben (s. Modulformular) und in einer zentralen Datenbank erfasst. [23]Jedes Modul ist mit einer Nummer nach folgendem Schema zu versehen, durch die es eindeutig identifizierbar ist: „fi-nxx“. [24]Die Stellen kodieren im einzelnen: „fi“ = die verantwortliche Fakultät bzw. das Institut, „n“ = das Anforderungsniveau des Moduls innerhalb eines konsekutiven Studiengangs zur Orientierung (1: erstes Studienjahr bis 5: letztes Studienjahr (2. Jahr Master); „xx“ = fortlaufende Nummer.

d) Kreditpunktvergabe

[1]Für den mit einem Modul verbundenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden werden Kreditpunkte vergeben. [2]Die Kreditpunkte werden durch das Modul definiert und können nicht, z.B. je nach Passfähigkeit in einem Studiengang, variiert werden.
[3]Ein Kreditpunkt repräsentiert 1/60 des durchschnittlichen Jahresarbeitsaufwandes der Studierenden (Lernaufwand). [4]Dies entspricht der Definition des ECTS. [5]Bei einer Jahresarbeitszeit von maximal 1800h entspricht 1 Kreditpunkt damit einem Aufwand von maximal 30h.
[6]Ein Bachelor-Studiengang hat einen Umfang von 180 Kreditpunkten, ein Master-Studiengang einen Umfang von 120 Kreditpunkten, jeweils 30 pro Semester. [7]In die Berechnung sind alle Leistungen eines Studiengangs (z.B. auch Praktika, Exkursionen) einzubeziehen.
[8]Kreditpunkte werden für erfolgreiche Teilnahme am Modul vergeben, d.h. wenn die zum Modul gehörende Prüfung bzw. Studienleistung bestanden bzw. erbracht wurde. [9]Anwesenheit oder regelmäßige Teilnahme alleine sind für eine Kreditpunktvergabe nicht ausreichend.

e) Formular für die ausführliche Modulbeschreibung

Modulnummer/Module number:	fi-nxx
Modultitel/Module title:	
Fachgebiet/Scientific field:	
Modulverantwortliche/r Responsible staff member:	
Sprache/Language of teaching:	
Angebotsturnus/Frequency of offer:	
Dauer/Duration:	
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Kreditpunkte/Credits:	
Lernziele/Learning outcome:	
Inhalt/Contents:	
Unterrichtsmaterialien und Literaturhinweise/Teaching materials and literature:	
Zu erbringende Leistung/Assessment mode:	
Voraussetzungen/Prerequisites:	
Bemerkungen/Remarks:	

f) Studienorganisation

[1]Statt einer Anmeldung zur Prüfungsleistung wird eine Anmeldung zum Modul eingeführt, die automatisch die Verpflichtung enthält, auch die mit dem Modul verbundene Prüfungsleistung abzulegen. [2]Die Anmeldung erfolgt zu Semesterbeginn nach einer angemessenen Phase der Orientierung.
[3]In den Prüfungsordnungen werden Fristen zur Ablegung der Prüfungsleistungen definiert bzw. Mindestanforderungen an das Studienpensum der Studierenden formuliert.
[4]Die Veranstaltungs- und Prüfungsverwaltung wird auf ein EDV-System umgestellt, dass die veränderten Gegebenheiten in der Organisation (studienbegleitendes Prüfen etc.) abbildet.
[5]Ziel ist es, über ein System zu verfügen, dass für Lehrende (Ergebnisübermittlung) und Studierende (Anmeldung, Leistungsstand) den Online-Zugriff ermöglicht.
[6]Zur Vereinheitlichung bestimmter Schritte der Studien- und Prüfungsorganisation, zur Herstellung von Transparenz und Umsetzung bestimmter Standards der Studienreform werden Rahmenordnungen für die Durchführung von Bachelor- und Master-Studiengängen eingeführt, deren allgemeine Bestimmungen für alle Studiengänge gleichermaßen gültig sind.

2. Verfahrensweise zur Änderung von Modulbeschreibungen

a) Vorbemerkung

[1]Einerseits sollen die Modulbeschreibungen eine gewisse Verbindlichkeit erzeugen, insbesondere sind sie rechtzeitig für die betroffenen Studierenden transparent zu halten. [2]Andererseits können die Modulbeschreibungen nicht vollkommen frei gestaltet und verändert werden, da sonst die Gefahr der Willkür besteht. [3]Das im Folgenden entwickelte Verfahren stellt einen Mittelweg dar.

b) Rechtliche Verankerung

[1]Die Modulbeschreibungen sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnungen, wenn auch die Rahmenordnungen jeweils eine Verknüpfung herstellen (jeweils § 6 Abs. 3 Satz 2 RahmenO-Ba und RahmenO-Ma). [2]Damit gelten für die Modulbeschreibungen nicht die langwierigen Verfahrensschritte des hiesigen universitären Satzungsgebungs- oder Satzungsänderungsverfahrens. [3]Gleichzeitig sollten sie aber auch nicht allein durch den Modulverantwortlichen erstellt oder geändert werden können. [4]Als zusätzlicher Filter wird empfohlen, sowohl die Erstfassung, als auch jede weitere Änderung, durch eine Beteiligung der betroffenen Prüfungsausschüsse und Studiengangsleiter auf eine breitere Legitimationsbasis zu stellen.

c) Verfahren

(1) Auswahl eines Modulverantwortlichen anhand der in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe (AG) Modularisierung entwickelten Kriterien (s. Abschnitt 1);

(2) Erstellen oder Änderung (Vertrauensschutz beachten) der Modulbeschreibung anhand der Empfehlungen der AG Modularisierung durch den Modulverantwortlichen: inhaltliche und formale Festlegungen für die Module und die Prüfungsleistungen;

(3) Weitergabe und Prüfung durch Dekanat;

(4) Übermittlung der vorgesehenen Änderungen an die betroffenen Studiengangsleiter und Prüfungsausschussvorsitzenden (aller Studiengänge, die das jeweilige Modul abrufen) spätestens acht Wochen vor dem nächsten Angebotsturnus;

(5) Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse nach Anhörung der Studiengangsleiter;

(6) Bekanntmachung der Modulbeschreibungen durch den Modulverantwortlichen und die Studiengangsleiter spätestens drei Wochen vor dem nächsten Angebotsturnus in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen können die Änderungen erst im darauf folgenden Angebotsturnus in Kraft treten.

d) Stundenplanung

[1]Für solche Module, die als Service im Grundlagenbereich von vielen Studiengängen genutzt werden, werden durch die verantwortlichen Fakultäten in Absprache mit den Modulverantwortlichen Zeiten im Stundenplan festgelegt, zu denen die Präsenzstunden angeboten werden. [2]Diese Zeiten sind in jedem Jahr konstant zu halten, auch wenn die jeweils Lehrenden wechseln sollten.
[3]Dies gilt in erster Priorität insbesondere für die Module der Mathematik, Informatik, Physik und Chemie, die als Grundlagenausbildung in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen verankert sind. [4]Es ist in zweiter Priorität auch auf andere Module anzuwenden, die von mehreren Studiengängen nachgefragt werden.
[5]Die weitere Stundenplanung erfolgt mit Rücksicht auf diese fixierten Termine.

3. Zuständigkeiten und förmliche Verfahrensweise

[1]Da die Module nicht nur studiengangsübergreifend, sondern auch fakultätsübergreifend sein können, ist das Präsidialkollegium als Unterstützungsorgan des Präsidenten zur Koordination der Tätigkeiten der Fakultäten im Hinblick auf die hochschulweite Modularisierung aller Studiengänge zuständig (§§ 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, 66 Abs. 2 Satz 1 BbgHG). [2]Die hierzu erarbeitete Richtlinie wird nach einer Befürwortung durch die Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung vom Senat (Grundsatzfragen von Studium und Lehre, § 67 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG) beschlossen und in den Fakultäten umgesetzt. [3]Bei der Umsetzung sind zunächst die herkömmlichen Studiengänge betroffen, hier sind durch die Fakultätsräte entsprechende Änderungssatzungen zu erlassen (§§ 9, 13 BbgHG). [4]Den gestuften Studiengängen ist – sofern noch nicht erfolgt – der jeweils aktuelle allgemeine Abschnitt der entsprechenden Rahmenordnung dem Abschnitt über die fachspezifischen Bestimmungen voranzustellen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 26. August 2004, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 8. Oktober 2004 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 8. Oktober 2004.

Die Ordnung wurde am 2. Dezember 2004 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Dezember 2004 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Dezember 2004.

Cottbus, den 2. Dezember 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba)

Vom 8. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel 7
I. Allgemeine Bestimmungen 8
§ 1 Geltungsbereich 8
§ 2 Ziel des Studiums 8
§ 3 Graduierung 8
§ 4 Studienzugang 8
§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit 8
§ 6 Strukturierung des Studiums 9
§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung 9
§ 8 Studienberatung, Mentoren 9
§ 9 Prüfungen und Studienleistungen 10
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen 10
§ 11 Zulassung zur Bachelor-Prüfung; Art der Bachelor-Prüfung 11
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten 11
§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen 12
§ 14 Prüfungsausschuss 13
§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer 13
§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt; Ordnungsverstöße 14
§ 17 Dokumentation 15
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten 15
§ 19 Bachelor-Arbeit 15
§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit 16
§ 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit 16
§ 22 Ergänzungsmodule 16
§ 23 Zusatzmodule 17
§ 24 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde 17
§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten 17
§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades 17
§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung 18

II. Fachspezifische Bestimmungen 19
§ 28 Geltungsbereich 19
§ 29 Ziel des Studiums 19
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung 19
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen 19
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung 19
§ 33 Studienberatung 19
§ 34 Freiversuch 19
§ 35 Prüfungsausschuss 19
§ 36 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit 19
§ 37 Regelungen zu Ergänzungsmodulen (wo zutreffend) 19
§ 38 Inkrafttreten 19
Anlagen
Anhang zur RahmenO 21

Präambel

[1]Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. [2]Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. [3]Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. [4]Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. [5]Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleicher-

maßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.
[6]Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. [7]Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. [8]Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Bachelor-Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU). [2]Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Bachelor-Studiums. [3]In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Bachelor-Studienganges geregelt. [4]Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Ziel des Studiums

[1]Das Bachelor-Studium vermittelt die grundlegenden fachlichen und überfachlichen Methoden, Kompetenzen, Fragestellungen und Theorien, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. [2]Darüber hinaus soll es Kompetenzen und Fertigkeiten vermitteln, die verantwortliches und problemorientiertes Handeln in der Praxis ermöglichen. [3]Ziel ist es, Studierende in die Lage zu versetzen, das erworbene Wissen problemorientiert in ihrem Berufsfeld anzuwenden und kontinuierlich zu erweitern. [4]Es ist darüber hinaus formale Voraussetzung für weiterführende Studien (Master-Studium) im In- und Ausland.

§ 3 Graduierung

[1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Bachelor-Grad verliehen. [2]Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der „Bachelor of Science“, der „Bachelor of Engineering“ und der „Bachelor of Arts“. [3]Welcher dieser Grade verliehen wird, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs. [4]Darüber stellt die BTU eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Studienzugang

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Studiengang nach der Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die Zulassung aufgrund § 25 BbgHG.

(2) Die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung sowie eventueller Praxisphasen.

(2) Das Studium beginnt in einem Wintersemester.

(3) [1]Der Umfang des Bachelor-Studiums beträgt 180 Kreditpunkte. [2]In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) [1]Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) entsprechend berücksichtigt. [2]Ebenso werden auf vorherigen

Antrag an den Prüfungsausschuss die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

§ 6 Strukturierung des Studiums

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) [1]Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. [2]Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. [3]Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog verbindlich niedergelegt.

(4) [1]Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt. [2]Es soll geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) [1]Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. [2]Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) [1]Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. [2]Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. [3]Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. [4]Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von max. 30 Stunden.

(3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).

(4) [1]Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. [2]Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. [3]Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. [4]Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. [5]Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 8 Studienberatung, Mentoren

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) [1]Für die Fachstudienberatung stehen Studiengangsleiter, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Fachstudienberater oder Mentoren zur Verfügung. [2]Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Um Unterstützung bei der Einhaltung der laut § 10 Abs. 3 festgelegten Studienfristen zu geben, wird eine obligatorische Fachstudienberatung dann durchgeführt, wenn nicht mindestens der folgende Studienumfang erfolgreich absolviert wird:

zu Beginn des 3. Fachsemesters:
30 Kreditpunkte

zu Beginn des 5. Fachsemesters:
80 Kreditpunkte

zu Beginn des 7. Fachsemesters:
120 Kreditpunkte

nach dem 9. Fachsemester:
160 Kreditpunkte.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Bachelor-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) [1]Jede Prüfung wird bewertet und benotet (Modulnote) und geht in die Gesamtnote ein. [2]Sie kann sich aus Teilleistungen unterschiedlicher Form (Absatz 4) zusammensetzen.

(3) [1]Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. [2]Sie erscheinen auf dem Zeugnis, gehen aber auch wenn sie benotet werden, nicht in die Gesamtnote ein.

(4) [1]Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:
- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Bachelor-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:
- Prüfungsgespräch, Verteidigung;
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

[2]Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

(5) [1]Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von den Prüfenden bekannt zu geben. [2]Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschliessen. [3]Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren. [4]Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. [5]Mündliche Prüfungsleistungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. [6]Schriftliche Prüfungsleistungen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.

(6) [1]Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Bachelor-Arbeit, Verteidigung), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. [2]Soweit schriftliche Prüfungsleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine oder einen Prüfenden. [3]Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. [4]Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. [5]Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(7) [1]Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. [2]Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

(8) [1]Studierende haben das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [2]Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern. [3]Über den zu stellenden Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [4]Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) [1]Die oder der Studierende, der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, hat sich dazu durch Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul beim Prüfungsamt anzumelden. [2]Der Termin für die Prüfungsanmeldung liegt in der Regel zwei Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. [3]Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist den Studierenden die Terminierung der mit dem Modul verbundenen Prüfungsleistungen mitzu-

teilen. [4]Bis zum Ende der siebten Woche nach Beginn des Moduls oder einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. [5]Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(2) [1]Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. [2]Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. [3]Die Prüfungsleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) [1]Der Umfang des Studiums laut Regelstudienplan beträgt 180 Kreditpunkte. [2]Davon sind mindestens zu erbringen:

bis zum Beginn des 4. Fachsemesters:
40 Kreditpunkte,

bis zum Beginn des 6. Fachsemesters:
80 Kreditpunkte,

bis zum Beginn des 8. Fachsemesters:
120 Kreditpunkte,

bis zum Ende des 10. Fachsemesters:
180 Kreditpunkte.

[3]Werden diese Studienfristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU in der Regel keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. [4]Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Prüfung; Art der Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer die Immatrikulation im entsprechenden Bachelor-Studiengang an der BTU nachweist und sich erstmals zu einem Modul anmeldet.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in demselben oder in einem anderen fachlich nahestehenden Studiengang befindet, oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) [1]Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). [2]Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Bachelor-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

(5) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) [1]Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. [2]Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0/1,3:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
1,7/2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend") benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(4) [1]Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. [2]Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

A die besten 10%
B die nächsten 25%
C die nächsten 30%
D die nächsten 25%
E die nächsten 10%

Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

FX nicht bestanden
- es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F nicht bestanden
- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). [2]Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) [1]Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. [2]Erste Wiederholungen einer Prüfungsleistung werden in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Erste Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen sind spätestens im darauffolgenden Semester anzubieten, Gelegenheit zur zweiten Wiederholung ist im Laufe eines Jahres nach der ersten Prüfungsleistung zu geben. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In einem anderen Studiengang der BTU oder demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine bestimmte Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

(6) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt § 21.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder eines Studierenden.

[3]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. [4]Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. [3]Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. [5]Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. [6]Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) [1]Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) [1]Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. [2]Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) [1]Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen und Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. [2]Die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu hören. [3]Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

(6) [1]Erstprüferin oder Erstprüfer der Bachelor-Arbeit und der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. [2]Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. [3]Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. [4]Erstprüfende müssen Angehörige der BTU sein.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt; Ordnungsverstöße

(1) [1]Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend" (5) bewertet. [2]Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) [1]Gründe, die das Überschreiten der Fristen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 rechtfertigen sollen, sowie Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 1, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. [2]Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. [3]In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. [4]Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, war aber verhindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, so hat sie oder er die Verhinderungsgründe unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. [5]Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. [6]Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. [2]Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. [3]Soweit nach Absatz 1 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Absatz 6 Satz 1 oder § 10 Abs. 3 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach Absatz 7 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen.

(5) [1]Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. [2]Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend" (5) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) [1]Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. [2]Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) [1]Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. [2]Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(2) [1]Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. [2]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. [3]Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. [4]Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) [1]Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungssausschuss bestätigen lässt. [2]Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) [1]Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. [3]Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden” aufgenommen. [4]Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) [1]Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. [2]Die Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

(3) [1]Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. [2]Der Umfang des Moduls Bachelor-Arbeit sollte zwischen 10 und 14 Kreditpunkte

liegen. [3]Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist bei gleichzeitigem allgemeinem Lehrbetrieb möglich ist. [4]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Monate. [5]Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit können die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(5) [1]Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. [3]Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [3]Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 8. [4]Die schriftliche Arbeit wird von zwei im Bachelor-Studiengang lehrenden Prüfenden schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) [1]Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Verteidigung. [2]Für die Durchführung der Verteidigung gilt § 9 Abs. 5 bis 8. [3]Diese wird als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und nach § 12 Abs. 1 bewertet. [4]Die Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung einschließlich der Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend” (4,0) benotet wurde. [2]Die Wichtung der beiden Teile für die Gesamtnote ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II festgelegt.

§ 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) [1]Eine mit „nicht ausreichend” (5,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. [2]Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Ergänzungsmodule

(1) Die Studierenden können außer in den durch die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU (auch einmalig durch Lehrbeauftragte oder Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) [1]Ergänzungsmodule sind im Vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. [2]Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden”) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 23 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Bachelor-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) [1]Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an das Prüfungsamt in das Zeugnis aufgenommen. [2]Sie können jedoch nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung oder in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

§ 24 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Das Bachelor-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. [2]Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Bachelor-Arbeit,
- die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung,
- die Gesamtnote,
- die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen,
- die Ergänzungsmodule,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

(3) [1]Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. [2]Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. [4]Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt.

(4) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen beurkundet. [3]Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der BTU versehen. [4]Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) [1]Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. [2]Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

[1]Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. [3]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für

diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden" (5,0) erklärt wird. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) [1]Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. [2]Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) [1]Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fakultätsrat.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fachspezifische Bestimmungen *(Musteraufbau)*

§ 28 Geltungsbereich

[1]Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges ... den Ablauf und Aufbau des Studiums. [2]Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den all-gemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(kurze fachspezifische Beschreibung von Ausbildungszielen, Absolventenprofil, überfachlichen Kompetenzen, Bezug: KMK-Vorgaben, Akkreditierungsvorgaben)

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs ... wird der akademische Grad *„Bachelor of Science" oder „Bachelor of Arts" oder „Bachelor of Engineering"* verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen *(wo zutreffend)*

In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere/ abweichende Zugangsvoraussetzungen:
.....

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

etwa: Das Bachelor-Studium „xyz" umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit P und Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von x Kreditpunkten aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog mit Prü oder SL und Kreditpunkten
- Wahlmodule
- Praktikum von xy Dauer
- Auslandssemester
- Bachelor-Arbeit und Verteidigung.

mit Erläuterungen
ggf. Aussagen zur Unterrichts- und Prüfungssprache
(Deutlich werden müssen der Aufbau in Bezug auf Gliederung in Grundlagen- und Fortgeschrittenenmodule, Regelstudienplan als Anlage 2.)

§ 33 Studienberatung

Regelungen und Ansprechpartner für Fachstudienberatung nennen, ggf. Mentorensystem, etc.

§ 34 Freiversuch *(wo zutreffend)*

Hier ist aufzuführen, in welchem Umfang (Kreditpunkte) und unter welchen Rahmenbedingungen Freiversuche zulässig sind, falls dies im jeweiligen Studiengang gewünscht ist.

§ 35 Prüfungsausschuss *(wo zutreffend)*

Falls von § 12 abweichende Regelung getroffen wurden, hier Zusammensetzung aufführen.

§ 36 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

(Bezug: § 20 Abs. 5)
Regelungen zur Wichtung von Arbeit und Verteidigung für die Gesamtnote Bachelor-Arbeit.

§ 37 Regelungen zu Ergänzungsmodulen *(wo zutreffend)*

.... z.B. ob und mit welcher maximalen Kreditpunktzahl Module aus dem gleichnamigen Masterstudium oder anderen Studiengängen angerechnet werden können

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester[1]
Anlage 3: Praktikumsordnung (wo zutreffend)
Anhang 1: Musterurkunde-Ba
Anhang 2: Musterzeugnis-Ba

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 26. August 2004, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 8. Oktober 2004 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 8. Oktober 2004.

Die Ordnung wurde am 2. Dezember 2004 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Dezember 2004 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Dezember 2004.

Cottbus, den 2. Dezember 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

[1] Die Präsenzstunden werden in Form eines Regelstudienplans dem Modulkatalog eines Studiengangs vorangestellt.

Anhang 1:Musterurkunde-Ba*

Die The

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

vertreten durch represented through

die Fakultät für ....., the Faculty of .....

....

verleiht confers upon

Frau/Ms. Vorname Name

Geboren am/Born on TT.MM.JJJJ in .....

nach Erbringung aller notwendigen Leistungen im Studiengang having fulfilled all academic requirements of the study programme

....

den akademischen Grad the degree of

Bachelor of ..... (B....)

Cottbus, TT.MM.JJJJ

Der Präsident / The President Der Dekan / The Dean

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2006
gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Anhang 2:Musterzeugnis-Ba*

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Bachelor of .....

Nachname:
Surname: **Musterfrau**

Vorname:
First name: **Jenny**

Geburtsdatum:
Date of birth: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:
Place of birth: .....

Module des Regelstudienplans/Regular modules of the study programme

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte** **Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**
Themenkomplex: ..... **Subject area: .....**					
[Titel deutsch] [Titel englisch]	WS 02/03	P M	Prü Ex	6	2,3
[Titel deutsch] [Titel englisch]	SS 02	WP CE	SL SP	8	bestanden pass

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module;
Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Bachelor of .....

Nachname:
Surname: **Musterfrau**

Vorname:
First name: **Jenny**

Geburtsdatum:
Date of birth: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:
Place of birth: .....

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte** **Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**
Themenkomplex: ..... **Subject area: …..**					
Themenkomplex: ..... **Subject area: .....**					
					-
Industriepraktikum **Practical training**					-
Bachelor-Arbeit **Bachelor Thesis**					

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module;
Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Bachelor of .....

Nachname:
Surname: **Musterfrau**

Vorname:
First name: **Jenny**

Geburtsdatum:
Date of birth: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:
Place of birth: .....

Ergänzungsmodule/Supplementary modules (*wo zutreffend)*

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte** **Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**
Themenkomplex: ..... **Subject area: .....**					
	WS 02/03	P M	Prü Ex	6	2,3
	SS 02	WP CE	SL SP	8	bestanden pass

Thema der Bachelor-Arbeit / Subject of the Bachelor thesis:

.....

Betreuer / Supervisor:

.....

Gesamtnote/ Final grade **ECTS Grade:**

Summe Kreditpunkte: 180 **Total ECTS Credits: 180**

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module;
Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Bachelor of .....

Nachname:
Surname: **Musterfrau**

Vorname:
First name: **Jenny**

Geburtsdatum:
Date of birth: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:
Place of birth: .....

Zusatzmodule/Additional modules*(*wo zutreffend)*

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte** **Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**

* ohne Berücksichtigung für den Regelstudienumfang und die Gesamtnote/without relevance for total credits required and final grade

End of Records

Cottbus, TT.MM.JJJJ

Unterschrift/Signature
Prüfungsausschussvorsitzende(r) / Head of Examination Board

Umfang des Studiums: 180 Kreditpunkte
Complete programme: 180 ECTS Credits

Regelstudienzeit (Vollzeit): 6 Semester
Regular duration (full time): 6 semesters

Bewertung der Prüfungsleistungen

Einzelnoten	Urteil	Gesamtnote		Gesamturteil nach ECTS	
1,0/1,3	sehr gut	bis 1,5	sehr gut	ECTS-Grad A – excellent	die besten 10%
1,7/2,0	gut	über 1,5 bis 2,0	gut	ECTS-Grad B – very good	die nächsten 25%
2,3	gut	über 2,0 bis 2,5	gut	ECTS-Grad C – good	die nächsten 30%
2,7/3,0/3,3	befriedigend	über 2,5 bis 3,5	befriedigend	ECTS-Grad D – satisfactory	die nächsten 25%
3,7/4,0	ausreichend	über 3,5 bis 4,0	ausreichend	ECTS-Grad-E – sufficient	die nächsten 10%

Evaluation of performance verifications

Single grade	**Rating**	**Overall grade**		**Overall rating according ECTS**	
1.0/1.3	very good	up to 1.5	very good	ECTS-Grade-A – excellent	best 10%
1.7/2.0	good	over 1.5 – 2.0	good	ECTS-Grade B – very good	next 25%
2.3	good	over 2.0 – 2.5	good	ECTS-Grade C – good	next 30%
2.7/3.0/3.3	satisfactory	over 2.5 – 3.5	satisfactory	ECTS-Grade D – satisfactory	next 25%
3.7/4.0	sufficient	over 3.5 – 4.0	sufficient	ECTS-Grade E – sufficient	next 10%

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Mittel aller Noten der mit Prüfung abgeschlossenen Module.
The final grade is formed by the mean of all grades achieved in modules completed with an examination, weighted with the amount of credits.

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module; Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Ma)

Vom 8. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel 26
I. Allgemeine Bestimmungen 27
§ 1 Geltungsbereich 27
§ 2 Ziel des Studiums 27
§ 3 Graduierung 27
§ 4 Studienzugang 27
§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit 27
§ 6 Strukturierung des Studiums 28
§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung 28
§ 8 Studienberatung, Mentoren 28
§ 9 Prüfungen und Studienleistungen 29
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume 29
§ 11 Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung 30
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten 30
§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen 31
§ 14 Prüfungsausschuss 31
§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer 32
§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße 32
§ 17 Dokumentation 33
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten 33
§ 19 Master-Arbeit 34
§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit 35
§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit 35
§ 22 Ergänzungsmodule 35
§ 23 Zusatzmodule 35
§ 24 Master-Zeugnis und Master-Urkunde 36
§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten 36
§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades 36
§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung 37

II. Fachspezifische Bestimmungen 38
§ 28 Geltungsbereich 38
§ 29 Ziel des Studiums 38
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung 38
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen 38
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung 38
§ 33 Mentoren und Studienplan 38
§ 34 Freiversuch 38
§ 35 Prüfungsausschuss 38
§ 36 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit 38
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung 39
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit 39
§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen 39
§ 40 Inkrafttreten 39
Anlagen (Minimum) 40
Anhang zur RahmenO-Ma

Präambel

[1]Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. [2]Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. [3]Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. [4]Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. [5]Die verantwortungsbewusste und en-

gagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt. [6]Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. [7]Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. [8]Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) [1]Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Master-Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU). [2]Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Master-Studiums. [3]In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Master-Studienganges geregelt. [4]Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Ziel des Studiums

[1]Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und eventueller Berufspraxis, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. [2]Je nach Ausrichtung des Studiengangs kann dies in einer Verbreiterung der Wissens- und Kompetenzbasis bestehen oder aber auch in einer gezielten Spezialisierung. [3]Der Master-Abschluss ist formale Voraussetzung für die Promotion.

§ 3 Graduierung

[1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. [2]Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der „Master of Science“, der „Master of Engineering“ und der „Master of Arts“. [3]Welcher dieser Grade verliehen wird, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs. [4]Darüber stellt die BTU eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Studienzugang

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Studiengang nach der Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die Zulassung aufgrund § 25 BbgHG.

(2) [1]Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad). [2]Weitere Voraussetzungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen des Master-Studiengangs geregelt.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung sowie eventueller Praxisphasen.

(2) [1]Das Studium beginnt in der Regel in einem Wintersemester. [2]Die fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs können abweichende Regelungen vorsehen.

(3) [1]Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Kreditpunkte. [2]In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) [1]Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) entsprechend berücksichtigt. [2]Ebenso werden auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

§ 6 Strukturierung des Studiums

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) [1]Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuelles Selbststudium) zusammensetzen. [2]Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. [3]Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog verbindlich niedergelegt.

(4) [1]Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt. [2]Es soll geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) [1]Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. [2]Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) [1]Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. [2]Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. [3]Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. [4]Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von max. 30 Stunden.

(3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).

(4) [1]Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. [2]Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. [3]Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. [4]Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. [5]Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 8 Studienberatung, Mentoren

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) [1]Für die Fachstudienberatung stehen Mentoren zur Verfügung. [2]Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird bei Aufnahme des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet, mit der oder dem sie oder er regelmäßig den individuellen Studienplan bespricht. [3]Die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. [4]Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Master-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) [1]Jede Prüfung wird bewertet und benotet (Modulnote) und geht in die Gesamtnote ein. [2]Sie kann sich aus Teilleistungen unterschiedlicher Form (Absatz 4) zusammensetzen.

(3) [1]Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. [2]Sie erscheinen auf dem Zeugnis, gehen aber auch wenn sie benotet werden, nicht in die Gesamtnote ein.

(4) [1]Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:
- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Master-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:
- Prüfungsgespräch, Verteidigung;
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

[2]Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

(5) [1]Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von den Prüfenden bekannt zu geben. [2]Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschliessen. [3]Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren. [4]Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. [5]Mündliche Prüfungsleistungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. [6]Schriftliche Prüfungsleistungen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.

(6) [1]Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Master-Arbeit, Verteidigung), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. [2]Soweit schriftliche Prüfungsleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine oder einen Prüfenden. [3]Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. [4]Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. [5]Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(7) [1]Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. [2]Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

(8) [1]Studierende haben das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [2]Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern. [3]Über den zu stellenden Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [4]Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

(1) [1]Die oder der Studierende, der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, hat sich dazu durch Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul beim Prüfungsamt anzumelden. [2]Der Termin für die Prüfungsanmeldung liegt in der Regel zwei Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. [3]Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist den Studierenden die Terminierung der mit dem Modul verbundenen Prüfungsleistungen mitzuteilen. [4]Bis zum Ende der siebten Woche nach

Beginn des Moduls bzw. einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. [5]Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(2) [1]Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. [2]Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. [3]Die Prüfungsleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen können Fristen vorsehen, innerhalb derer Studienabschnitte oder der Gesamtumfang spätestens zu absolvieren sind.

§ 11 Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung

(1) [1]Zur Master-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer die Immatrikulation im entsprechenden Master-Studiengang an der BTU nachweist und sich erstmals zu einem Modul anmeldet.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in demselben oder in einem anderen fachlich nahestehenden Studiengang befindet, oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) [1]Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). [2]Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

(5) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) [1]Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. [2]Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0/1,3:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
1,7/2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend”) benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(4) [1]Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. [2]Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

A die besten 10%

B die nächsten 25%

C die nächsten 30%

D die nächsten 25%

E die nächsten 10%

Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

FX nicht bestanden
- es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F nicht bestanden
- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). [2]Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
(2) [1]Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. [2]Erste Wiederholungen einer Prüfungsleistung werden in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Erste Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen sind spätestens im darauffolgenden Semester anzubieten, Gelegenheit zur zweiten Wiederholung ist im Laufe eines Jahres nach der ersten Prüfungsleistung zu geben. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In einem anderen Studiengang der BTU oder demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine bestimmte Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

(6) Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 21.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder eines Studierenden.

[3]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. [4]Soweit Entscheidungen

die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. [3]Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. [5]Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. [6]Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) [1]Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) [1]Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. [2]Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) [1]Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. [2]Die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu hören. [3]Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

(6) [1]Erstprüferin oder Erstprüfer der Master-Arbeit und der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. [2]Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin vorschlagen. [3]Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. [4]Erstprüfende müssen Mitglieder oder Angehörige der BTU sein.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) [1]Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [2]Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) [1]Gründe, die das Überschreiten von Fristen nach § 10 Abs. 3 rechtfertigen sollen, sowie Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Ab-

satz 1 müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. [2]Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. [3]In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. [4]Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, war aber verhindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, so hat sie oder er die Verhinderungsgründe unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. [5]Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. [6]Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. [2]Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. [3]Soweit nach Absatz 1, 6, 7 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen oder die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen.

(5) [1]Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. [2]Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/ Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend” (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend” (5,0) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) [1]Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. [2]Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) [1]Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschul-

rahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. [2]Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(2) [1]Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. [2]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. [3]Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. [4]Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) [1]Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungssausschuss bestätigen lässt. [2]Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Haben Studierende durch Module des Master-Studiengangs bereits im gleichnamigen Bachelor-Studiengang Kreditpunkte erwirtschaftet, können diese Module im Master-Studiengang nicht angerechnet oder absolviert werden.

(5) [1]Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. [3]Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden” aufgenommen. [4]Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 entsprechend.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 19 Master-Arbeit

(1) [1]Die Master-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. [2]Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen. [3]Die Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Die Master-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

(3) [1]Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. [2]Sie müssen dem fortgeschrittenen Stand des Fachgebietes entsprechen. [3]Der Umfang des Moduls Master-Arbeit umfasst in der Regel 30 Kreditpunkte. [4]Für Anfertigung und Abschluss (Verteidigung) der Master-Arbeit ist das vierte Semester der Regelstudienzeit vorgesehen. [5]Genaue Fristen für die Bearbeitungszeit sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen definiert. [6]Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. [7]Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit können die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(5) [1]Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. [3]Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [3]Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 8. [4]Die schriftliche Arbeit wird von zwei im Master-Studiengang lehrenden Prüfenden schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) [1]Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Verteidigung. [2]Für die Durchführung der Verteidigung gilt § 9 Abs. 5 bis 8. [3]Diese wird in der Regel als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und nach § 12 Abs. 1 bewertet. [4]Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. [5]Die Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Master-Arbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung einschließlich der Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend” (4,0) benotet wurde. [2]Die Wichtung der beiden Teile für die Gesamtnote ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II festgelegt.

§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit

(1) [1]Eine mit „nicht ausreichend” (5,0) bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. [2]Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Master-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Ergänzungsmodule

(1) Die Studierenden können außer in den in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU Cottbus (auch einmalig durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) [1]Ergänzungsmodule sind im Vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. [2]Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden”) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) Module aus gleichnamigen Bachelor-Studiengängen der BTU (konsekutive Modelle) können in eingeschränktem Umfang zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten im Master-Studium verwendet werden, sofern dies der Auffüllung von Wissenslücken dient.

(4) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 23 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Master-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU an-

gebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) [1]Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen. [2]Sie können jedoch nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

§ 24 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. [2]Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Master-Arbeit und den Namen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- die Note der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung,
- die Gesamtnote,
- die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen,
- die Ergänzungsmodule,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

(3) [1]Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. [2]Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. [4]Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt.

(4) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen beurkundet. [3]Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der BTU versehen. [4]Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) [1]Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. [2]Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

[1]Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. [3]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prü-

fungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „ nicht bestanden" (5,0) erklärt wird. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) [1]Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. [2]Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) [1]Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fakultätsrat.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fachspezifische Bestimmungen *(Musteraufbau)*

§ 28 Geltungsbereich

[1]Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges ... den Ablauf und Aufbau des Studiums. [2]Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(kurze fachspezifische Beschreibung von Ausbildungszielen, Absolventenprofil, überfachlichen Kompetenzen, Darlegung ob der Studiengang anwendungsorientiert oder theorieorientiert ist; Bezug: KMK-Vorgaben, Akkreditierungsvorgaben)

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs ... wird der akademische Grad *„Master of Science" oder „Master of Arts" oder „Master of Engineering"* verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

z.B. Definition von Einschlägigkeit
Eignungsfeststellungsprüfung
Notenanforderung

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

etwa: Das Master-Studium „xyz" umfasst

- *die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit P und Kreditpunkten,*
- *Wahlpflichtmodule im Umfang von x Kreditpunkten aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog mit Prü oder SL und Kreditpunkten*
- *Wahlmodule*
- *Praktikum von xy Dauer*
- *Auslandssemester*
- *Master-Arbeit einschließlich Verteidigung,*

mit Erläuterungen

Ggf. Aussagen zur Unterrichtssprache
(Deutlich werden müssen der Aufbau in Bezug auf Gliederung in Schwerpunkte, Vertiefungen und deren Umfang, Regelstudienplan als Anlage 2.)

Ggf. Angaben, in welchem Umfang Module aus Bachelor-Studiengängen angerechnet werden können.
Hier auch: Studienaufnahme ist zum Winter- und Sommersemester möglich (falls zutreffend).

§ 33 Mentoren und Studienplan

Rechte und Pflichten beider Seiten sind hier zu regeln, Fristen zur Erstellung des Studienplan, Wahl/Abwahl von Mentoren.

§ 34 Freiversuch *(wo zutreffend)*

Hier ist aufzuführen, in welchem Umfang (Kreditpunkte) und unter welchen Rahmenbedingungen Freiversuche zulässig sind, falls dies im jeweiligen Studiengang gewünscht ist.

§ 35 Prüfungsausschuss *(wo zutreffend)*

Falls von § 12 abweichende Regelung getroffen wurden, hier Zusammensetzung aufführen.

§ 36 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit

ggf. Prüfungsfristen bzw. Festlegungen zur Reihenfolge
ggf. Regelungen, wie viele und welche Module abgeschlossen sein müssen, bevor die Master-Arbeit ausgegeben wird.
(ggf. Zeitrahmen, innerhalb dessen die Prüfungen insgesamt absolviert werden müssen.)
[1]Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. [2]Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

Bearbeitungszeit zwischen Ausgabe und Abgabe des Themas, weitere Bestandteile

§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(Bezug: § 20 Abs. 5)
Regelungen zur Wichtung von Arbeit und Verteidigung für die Gesamtnote Master-Arbeit

§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen *(wo zutreffend)*

z.B. in welchem Umfang aus einem entsprechenden Bachelor-Studiengang oder einem anderen Master-Studiengang Module studiert werden dürfen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester[1]

Anlage 3: Praktikumsordnung *(wo zutreffend)*

Anhang 1: Musterurkunde-Ma

Anhang 2: Musterzeugnis-Ma

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 26. August 2004, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 8. Oktober 2004 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 8. Oktober 2004.

Die Ordnung wurde am 2. Dezember 2004 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Dezember 2004 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Dezember 2004.

Cottbus, den 2. Dezember 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

[1] Die Präsenzstunden werden in Form eines Regelstudienplans dem Modulkatalog eines Studiengangs vorangestellt.

Anhang 1:Musterurkunde-Ma*

Die The

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

vertreten durch represented through

die Fakultät für ....., the Faculty of .....

....

verleiht confers upon

Frau/Ms. Vorname Name

Geboren am/Born on TT.MM.JJJJ in .....

nach Erbringung aller notwendigen Leistungen im Studiengang having fulfilled all academic requirements of the study programme

....

den akademischen Grad the degree of

Master of ..... (M....)

Cottbus, TT.MM.JJJJ

Der Präsident / The President Der Dekan / The Dean

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005.
gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Anhang 2:Musterzeugnis-Ma*

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Master of .....

Nachname:
Surname: **Musterfrau**

Vorname:
First name: **Jenny**

Geburtsdatum:
Date of birth: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:
Place of birth: .....

Module des Regelstudienplans/Regular modules of the study programme

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte** **Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**
Themenkomplex: ..... **Subject area: .....**					
[Titel deutsch] [Titel englisch]	WS 02/03	P M	Prü Ex	6	2,3
[Titel deutsch] [Titel englisch]	SS 02	WP CE	SL SP	8	bestanden pass

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module;
Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Master of .....

Nachname:
Surname: **Musterfrau**

Vorname:
First name: **Jenny**

Geburtsdatum:
Date of birth: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:
Place of birth: .....

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte** **Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**
Themenkomplex: ..... **Subject area: …..**					
Themenkomplex: ..... **Subject area: .....**					
					-
Industriepraktikum **Practical training**					-
Master-Arbeit **Master Thesis**					

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module;
Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Master of .....

Nachname:
Surname: **Musterfrau**

Vorname:
First name: **Jenny**

Geburtsdatum:
Date of birth: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:
Place of birth: .....

Ergänzungsmodule/Supplementary modules (*wo zutreffend)*

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte** **Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**
Themenkomplex: **Subject area:**					
	WS 02/03	P M	Prü Ex	6	2,3
	SS 02	WP CE	SL SP	8	bestanden pass

Thema der Master-Arbeit / Subject of the Master thesis:

.....

Betreuer / Supervisor:

.....

Gesamtnote/ Final grade **ECTS Grade:**

Summe Kreditpunkte: 120 **Total ECTS Credits: 120**

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module;
Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Studiengang:
Study programme:
Studienrichtung/ *wo zutreffend*
Discipline:

Abschluss:
Degree: Master of .....

Nachname: **Surname:**	**Musterfrau**	**Vorname:** **First name:**	**Jenny**
Geburtsdatum: Date of birth:	TT.MM.JJJJ	Geburtsort: Place of birth:	.....

Zusatzmodule/Additional modules*(*wo zutreffend)*

Modultitel **Module title**	**Semester** **Semester**	**Status** **Status**	**Leistung** **Perfor-mance**	**Kredit-punkte Credits (ECTS)**	**Note** **Grade**

* ohne Berücksichtigung für den Regelstudienumfang und die Gesamtnote/without relevance for total credits required and final grade

End of Records

Cottbus, TT.MM.JJJJ

Unterschrift/Signature
Prüfungsausschussvorsitzende(r) / Head of Examination Board

Umfang des Studiums: 120 Kreditpunkte
Complete programme: 120 ECTS Credits

Regelstudienzeit (Vollzeit): 4 Semester
Regular duration (full time): 4 semesters

Bewertung der Prüfungsleistungen

Einzelnoten	Urteil	Gesamtnote		Gesamturteil nach ECTS	
1,0/1,3	sehr gut	bis 1,5	sehr gut	ECTS-Grad A – excellent	die besten 10%
1,7/2,0	gut	über 1,5 bis 2,0	gut	ECTS-Grad B – very good	die nächsten 25%
2,3	gut	über 2,0 bis 2,5	gut	ECTS-Grad C – good	die nächsten 30%
2,7/3,0/3,3	befriedigend	über 2,5 bis 3,5	befriedigend	ECTS-Grad D – satisfactory	die nächsten 25%
3,7/4,0	ausreichend	über 3,5 bis 4,0	ausreichend	ECTS-Grad-E – sufficient	die nächsten 10%

Evaluation of performance verifications

Single grade	**Rating**	**Overall grade**		**Overall rating according ECTS**	
1.0/1.3	very good	up to 1.5	very good	ECTS-Grade-A – excellent	best 10%
1.7/2.0	good	over 1.5 – 2.0	good	ECTS-Grade B – very good	next 25%
2.3	good	over 2.0 – 2.5	good	ECTS-Grade C – good	next 30%
2.7/3.0/3.3	satisfactory	over 2.5 – 3.5	satisfactory	ECTS-Grade D – satisfactory	next 25%
3.7/4.0	sufficient	over 3.5 – 4.0	sufficient	ECTS-Grade E – sufficient	next 10%

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Mittel aller Noten der mit Prüfung abgeschlossenen Module.
The final grade is formed by the mean of all grades achieved in modules completed with an examination, weighted with the amount of credits.

Abkürzungen/Abbreviations:
WS: Wintersemester/winter semester; SS: Sommersemester/summer semester;
P/M: Pflichtmodul/mandatory module, WP/CE: Wahlpflichtmodul/compulsory elective module, W/O: Wahlmodul/optional module; Prü/Ex: Prüfung/examination; SL/SP: Studienleistung/study performance.

*Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Präsidialkollegiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2005. gez. Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund

Richtlinie für das fachübergreifende Studium

Vom 26. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Richtlinie:

§ 1 Definition und Ziele

(1) [1]Das Fachübergreifende Studium (FÜS) dient der Vermittlung von geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen, die über die Kerninhalte eines Studiengangs hinaus Studierende dazu befähigen sollen, ihr späteres berufliches Handeln einschätzen und verantwortungsvoll ausüben zu können. [2]Für das verantwortungsbewusste Handeln ist Verständnis für z.B. historische, kulturelle, ethische, politische, soziale, und ökologische Zusammenhänge notwendig. [3]Es sollen Einblicke in andere Denkweisen gewonnen und Systemzusammenhänge von Technik, Umwelt und Gesellschaft im weitesten Sinne verstanden werden.

(2) Das fachübergreifende Studium ist als obligatorischer Bestandteil in alle Studiengänge der BTU integriert.

§ 2 Struktur und Inhalte

(1) [1]Für das fachübergreifende Studium steht an der BTU ein spezielles modularisiertes Lehrangebot zur Verfügung, dass grundsätzlich allen Studierenden offen steht. [2]Dieses wird entsprechend § 1 Abs. 1 von Lehrstühlen angeboten, die die entsprechenden Wissensgebiete in Forschung und Lehre vertreten. [3]Für diese Lehrstühle ist die Bereitstellung des fachübergreifenden Angebotes eine Hauptaufgabe in der Lehre.

(2) [1]Module anderer Lehrstühle, die für Studierende fachferner Studiengänge als geeignet im o. g. Sinne angesehen werden, ergänzen das Angebot. [2]Die Aufnahme solcher Angebote in den Angebotskatalog des fachübergreifenden Studiums erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter für das fachübergreifende Studium (§ 4).

(3) Das Angebot umfasst u.a. Module zu den Themenbereichen Ethik, Philosophie, Geschichte (u.a. Technik, Bau, Kunst), Wissenschaftstheorie, Arbeitswissenschaften, Industriesoziologie, Technikfolgenabschätzung und Interkulturalität.

(4) [1]Das fachübergreifende Studium an der BTU Cottbus umfasst nicht das jeweilige Studienfach ergänzende Disziplinen und Fertigkeiten, wie z.B. fachrelevante Rechts- und Wirtschaftsgebiete, Managementaspekte oder Fremdsprachen. [2]Ebenso wenig sind Module, die ausschließlich der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Präsentationstechniken, Urteils- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit oder Moderation dienen, Bestandteil des fachübergreifenden Studiums.

(5) Das Angebot des fachübergreifenden Studiums wird mit ausführlicher Modulbeschreibung zu Beginn jeden Semesters entsprechend gekennzeichnet in der Moduldatenbank bekannt gemacht.

(6) [1]Grundsätzlich steht es den Studierenden frei, welche Module sie aus dem Angebotskatalog des FÜS wählen. [2]Studiengänge können jedoch Empfehlungen aussprechen, welche Bereiche sie für besonders geeignet halten. [3]Darüber hinaus können bestimmte Bereiche, die als zu fachnah eingestuft werden, verbindlich ausgeschlossen werden.

§ 3 Umfang

(1) Für das fachübergreifende Studium ist in Bachelor- und Master-Studiengängen jeweils ein Umfang von sechs Kreditpunkten vorzusehen. [2]In Diplom-Studiengängen sind 12 Kreditpunkte vorzusehen.
(2) Die Module des fachübergreifenden Studiums unterliegen (mit Ausnahme der Anrech-

nungsregelung, vgl. Absatz 4) den allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen und der Richtlinie Studienreform in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) [1]Kreditpunkte werden für das Bestehen der Module vergeben. [2]Alle Module des fachübergreifenden Studiums schließen mit einer Prüfung ab, d.h. die Noten gehen in die Gesamtnote des Studiums ein und erscheinen auf dem Zeugnis.

(4) Die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Studiums bzw. in früheren Studien erbracht wurden, ist nicht zulässig.

§ 4 Organisation

(1) [1]Aus dem Kreis der schwerpunktmäßig am fachübergreifenden Studium beteiligten Lehrstühle wird für jeweils zwei Jahre eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter für das fachübergreifende Studium gewählt. [2]Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) [1]Zur Unterstützung wird eine Studienkommission gebildet, in der je eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter jeder Fakultät, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine oder ein Studierender vertreten sind. [2]Die Vertreter der Fakultäten werden durch die jeweiligen Fakultätsräte bestimmt, die oder der akademische Mitarbeiter und das studentische Mitglied durch die entsprechende Statusgruppe im Senat. [3]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. [4]Scheidet ein Mitglied aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch die verantwortliche Fakultät bzw. Gruppe nachbenannt.

(3) [1]Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter für das fachübergreifende Studium koordiniert das Angebot und gibt darüber zu Beginn jeden Semesters einen entsprechenden Modulkatalog heraus. [2]Sie oder er berät Studierende auf Anfrage bei der Auswahl geeigneter Module. [3]Sie oder er entscheidet in Fragen der Anerkennung und Änderung von Angeboten für das fachübergreifende Studium gemäß der Richtlinie Studienreform. [4]Hierbei unterstützt sie oder ihn die Studienkommission.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter für das fachübergreifende Studium ist kraft Amtes auf die Vorschlagsliste zur Wahl als Mitglied der Kommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung aufzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das fachübergreifende Studium an der BTU vom 18.10.2000 (ABl. 21/2000) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 21. Oktober 2004, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 26. November 2004.

Die Richtlinie wurde am 26. November 2004 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. November 2004 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. November.

Cottbus, den 26. November 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident